

Aktenzeichen: 4 AZR 165/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 23. September 1981
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten; BAT SR 2 1;
Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg vom
27. Mai 1971 § 213

Leitsätze:

Keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 165/79

6 Sa 36/78 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
23. September 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Imdahl und Dr. Koffka für Recht erkannt:

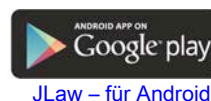
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1978 - 6 Sa 36/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d:

Der jetzt 33-jährige Kläger hat am 27. Februar 1976 die Erste Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestanden. Aufgrund eines Beschlusses des Ministerrats des beklagten Landes vom 1. Juni 1976 werden seit 13. August 1976 - dem Unterrichtsbeginn des Schuljahres 1976/77 - die Absolventen der Pädagogischen Hochschulen nach der Ersten Dienstprüfung nicht mehr - wie früher - als Beamte auf Probe übernommen, sondern im befristeten Angestelltenverhältnis mit Teilunterrichtsaufträgen beschäftigt. Der Kläger war dementsprechend in der Zeit vom 13. August 1976 bis 31. Juli 1978 bei dem beklagten Land aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages mit einem Teilunterrichtsauftrag von wöchentlich 16 Unterrichtsstunden an der Grund- und Hauptschule O tätig. Als Vergütung erhielt er 16/28 der Vergütung nach VergGr. IV a BAT. In dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien vom 30. Juli/13. August 1976 heißt es u. a. :

Spalte 11

Umfang des Unterrichtsauftrags

Teilunterrichtsauftrag (mindestens halber
Unterrichtsauftrag)

von wöchentlich

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☐ | 17 Unterrichtsstunden an Grundschulen |
| ☒ | 16 Unterrichtsstunden an Haupt-, Real- und Sonderschulen |

Spalte 12

Regelstundenmaß an

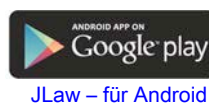
- | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|-----------------------|
| ☐ | Grundschulen (GS) | 29 Unterrichtsstunden |
| ☒ | Hauptschulen (HS) | 28 Unterrichtsstunden |
| ☐ | Real- und Sonderschulen (RS/SS) | 27 Unterrichtsstunden |

.....

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 2 Anwendung des BAT

Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis bestimmen sich nach dem BAT und den dazu gehörenden Sonderregelungen sowie den ergänzenden, ändernden oder an die Stelle des BAT oder der genannten Regelungen tretenden Tarifverträge.

.....

§ 5 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für vollbeschäftigte Lehrer richtet sich nach der Anordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit im öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung. Der von dieser regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit regelmäßig wöchentlich mit Unterrichtstätigkeit an der Schule zu verbringende Zeitanteil (Regelstundenmaß) richtet sich nach der vom Kultusministerium getroffenen allgemeinen Regelung über das Regelstundenmaß der Lehrer.
- (2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung richtet sich die wöchentliche Arbeitszeit nach dem Verhältnis der vereinbarten Unterrichtsstunden zu dem Regelstundenmaß.

Neben seiner Unterrichtstätigkeit nahm der Kläger an Ausbildungsseminaren zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung teil. Die Teilnahme an diesen Seminaren gehörte zur sogenannten zweiten Ausbildungsphase für Lehramtsbewerber an Grund- und Hauptschulen. Die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen war nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Kultusministeriums vom 1. April 1970 (Gesetzblatt 1970, S. 177) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung. Die erfolgreiche Ablegung der Zweiten Dienstprüfung war ihrerseits wieder Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis (§ 9 Lehrerbildungsgesetz Baden-Württemberg).



- 4 -

Die Ausbildungsseminare, die der Kläger besuchte, nahmen wöchentlich vier Stunden in Anspruch. Das beklagte Land hat auf die wöchentlichen Unterrichtsstunden des Klägers keine Zeiten der Teilnahme des Klägers an Ausbildungsseminaren angerechnet. Hiermit ist der Kläger nicht einverstanden. Er beruft sich auf die Bekanntmachung des Kultusministers Baden-Württemberg vom 23. Oktober 1972, durch die der Erlass über "Regelstundenmaße der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg" vom 22. Juli 1970 in der Fassung vom 26. Januar 1971 veröffentlicht wurde (K.u.U. 1972, 1507). Dieser Erlass enthält unter "C. Anrechnungen" folgende Regelung:

" 10. Für die Teilnahme der Lehrer (einschließlich der Lehrerinnen mit Teilzeitbeschäftigung) an der im ersten und zweiten Jahr der Probezeit vorgeschriebenen Ausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Sonderschulen vier Wochenstunden."

Da das beklagte Land dem Kläger keine Seminarstunden auf die wöchentlichen Unterrichtsstunden anrechnete, verlangt er hierfür von dem Land einen finanziellen Ausgleich.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

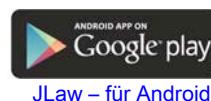
das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger
DM 5.450,35 brutto nebst 4 % Zinsen aus
DM 2.805,73 seit Klageerhebung
DM 109,17 seit 15. August 1977
DM 109,17 seit 15. September 1977
DM 109,17 seit 15. Oktober 1977
DM 109,17 seit 15. November 1977
DM 1.675,71 seit Zustellung des Schriftsatzes vom
2. Dezember 1977
DM 177,41 seit 15. Dezember 1977
DM 177,41 seit 15. Januar 1978 und
DM 177,41 seit Zustellung des Schriftsatzes vom
14. Februar 1978

zu zahlen.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es meint, daß der Kläger aufgrund des Arbeitsvertrages nicht zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet gewesen sei, so daß er auch keine Zahlungsansprüche geltend machen könne. Die in Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses des Kultusministeriums bestimmte Anrechnung von vier Seminarstunden auf die Unterrichtsstunden finde auf Lehrer im Angestelltenverhältnis mit Teilunterrichtsauftrag keine Anwendung. Dies sei durch Erlaß des Kultusministeriums vom 5. Juli 1977 - Nr. V 5907/68 - bekanntgegeben worden. Der Regelstundenmaßerlaß gelte unmittelbar nur für Beamte. Eine Teilzeitbeschäftigung, die der des Klägers entspreche, gebe es für Beamte nicht. Deshalb scheide auch ein auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gestützter Anspruch aus.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von DM 4.222,60 brutto nebst Zinsen stattgegeben; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat lediglich das beklagte Land Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag nur noch in Höhe von 2.815,26 DM brutto (Vergütung vom 13. August 1976 bis 31. Juli 1977) nebst Zinsen weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Dem Kläger steht für die Zeit vom 13. August 1976 bis 31. Juli 1977 keine weitergehende Vergütung zu, als er sie vom beklagten Land erhalten hat. Nach dem Arbeitsvertrag vom 30. Juli/13. August 1976 hatte der Kläger

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

einen Unterrichtsauftrag über wöchentlich 16 Unterrichtsstunden (Spalte 11 des Arbeitsvertrages) bei einem zugrunde gelegten Regelstundenmaß von 28 Unterrichtsstunden (Spalte 12 des Arbeitsvertrages). Demgemäß betrug seine wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 5 des Arbeitsvertrages 16/28 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Lehrers. 16/28 der Vergütung der vereinbarten Vergütungsgruppe IV a BAT hat das beklagte Land an den Kläger aber unstreitig gezahlt. Eine weitere Vergütung könnte der Kläger von dem Land daher nur verlangen, wenn die vier wöchentlichen Seminarstunden entweder auf die von ihm zu leistenden wöchentlichen Unterrichtsstunden anzurechnen waren oder zu einer Ermäßigung des Regelstundenmaßes auf 24 Unterrichtsstunden führten. Im ersteren Falle wären dann für den Kläger wöchentlich 20 Unterrichtsstunden angefallen, weil den tatsächlich geleisteten 16 Unterrichtsstunden vier Unterrichtsstunden (für Seminarteilnahme) hinzuzurechnen wären; er könnte danach 20/28 abzüglich gezahlter 16/28 der Vergütung nach VergGr. IV a BAT verlangen. Im letzteren Falle betrüge das Regelstundenmaß für den Kläger 24 Unterrichtsstunden, so daß das Land dem Kläger noch 16/24 abzüglich gezahlter 16/28 der Vergütung nach VergGr. IV a BAT gewähren müßte; diese Auffassung hat der Kläger zuletzt in der Revisionsinstanz vertreten. Der Kläger hat jedoch weder einen Anspruch auf Anrechnung der Seminarstunden auf seine Unterrichtsstunden noch auf Herabsetzung seines Regelstundenmaßes.

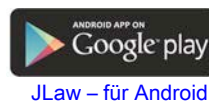
Entgegen der Auffassung des Klägers beträgt das Regelstundenmaß, das der Arbeitszeit und der Vergütung des Klägers zugrunde zu legen ist, nicht 24 Unterrichtsstunden, sondern 28 Unterrichtsstunden wöchentlich. Eine andere Auslegung läßt der Arbeitsvertrag vom 30. Juli/13. August 1976 entgegen der Auffassung des Klägers nicht zu. Bei diesem Arbeitsvertrag handelt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

es sich um einen formularmäßigen Vertrag, der deshalb vom Revisionsgericht selbst ausgelegt werden kann (vgl. BAG 24, 198 [202] = AP Nr. 2 zu § 111 BBiG). In Spalte 12 des Arbeitsvertrages haben die Parteien durch Ankreuzen der entsprechenden Zeile ausdrücklich vereinbart, daß das Regelstundenmaß an einer Hauptschule, an der der Kläger tätig war, 28 Unterrichtsstunden beträgt. Damit haben sie für ihr Vertragsverhältnis das Regelstundenmaß mit wöchentlich 28 Unterrichtsstunden festgelegt, das dann auch bei der Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitsvertrages und der Vergütung zu berücksichtigen ist.

Entgegen der Auffassung des Klägers läßt sich auch aus § 5 des Arbeitsvertrages kein anderes Regelstundenmaß für ihn herleiten. Dem steht schon die ausdrückliche Vereinbarung in Spalte 12 des Arbeitsvertrages entgegen, die einer anderslautenden Regelung in dem Regelstundenmaßerlaß des Kultusministeriums, auf den § 5 des Arbeitsvertrages verweist, vorgeht. Denn dieser Regelstundenmaßerlaß kann einzelvertragliche Vereinbarungen nicht einseitig verdrängen.

Im übrigen kann auch aus § 5 des Arbeitsvertrages kein anderes Regelstundenmaß als wöchentlich 28 Unterrichtsstunden für den Kläger hergeleitet werden. Wenn man mit dem Kläger die Auffassung vertreten will, daß der Begriff des Regelstundenmaßes für Teilzeitbeschäftigte in § 5 Abs. 2 Bezug nimmt auf den Begriff des Regelstundenmaßes für vollbeschäftigte Lehrer in § 5 Abs. 1 und deshalb das Regelstundenmaß für einen vollbeschäftigten Lehrer zugrunde zu legen sei, führt auch diese Überlegung zu einem Regelstundenmaß von wöchentlich 28 Unterrichtsstunden. Der Regelstundenmaßerlaß legt in Abschnitt A Nr. I 1 für Lehrer an Hauptschulen 28 Unterrichtsstunden fest und sieht in Abschnitt B für bestimmte

- 8 -



- 8 -

Lehrer Ermäßigungen des Regelstundenmaßes vor, die nach dem in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klageantrag für den Kläger nicht in Betracht kommen. Somit betrug das Regelstundenmaß eines vollbeschäftigten Lehrers an einer Hauptschule im Klagezeitraum 28 Wochenstunden.

Wenn Anrechnungen für bestimmte Aufgaben nach Abschnitt C des Regelstundenmaßerlasses dazu führen, daß der betreffende Lehrer nicht die volle Zahl der Stunden des Regelstundenmaßes unterrichten muß, so läßt diese Anrechnung entgegen der Auffassung der Revision das Regelstundenmaß des Lehrers unberührt. Vielmehr bedeutet der Begriff "Anrechnung" nach seinem Wortsinn und dem Zusammenhang des Regelstundenmaßerlasses, daß die dort angeführten Wochenstunden wie tatsächlich erteilte Unterrichtsstunden behandelt werden und somit gerade dazu führen, daß sie zusammen mit den tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden das nach Abschnitt A und B des Regelstundenmaßerlasses ermittelte Regelstundenmaß erreichen. Dieses beträgt vorliegend wöchentlich 28 Unterrichtsstunden.

Der Kläger konnte von dem beklagten Land auch nicht die Anrechnung von vier wöchentlichen Seminarstunden auf seine Unterrichtsstunden verlangen. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, daß sich ein solcher Anspruch nicht aus Abschnitt C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses herleiten läßt (vgl. Urteil vom 16. April 1980, AP Nr. 16 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dieser Regelstundenmaßerlaß trotz seiner Verkündung im Amtsblatt des Kultusministeriums (K.u.U. 1972 S. 1507) wirksam geworden ist (vgl. hierzu den Beschluß des VGH Baden-Württemberg vom 15. August 1972 - IV 1036/70 -, ESVGH 23, 90 = BaWüVB1. 1972, 185). Wenn der Erlaß rechtswirksam ist, kann der Kläger keine Rechte aus ihm herleiten. Ist er hingegen rechtswirksam, gelten seine

- 9 -



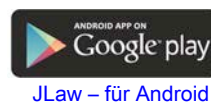
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Regelungen zwar auch für den Kläger. Denn die Parteien haben in § 2 des Arbeitsvertrages vereinbart, daß sich die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nach dem BAT und den dazu gehörenden Sonderregelungen sowie den ergänzenden, ändernden oder an die Stelle des BAT oder die genannten Regelungen tretenden Tarifverträgen richten. Danach finden gemäß SR 2 1 Nr. 3 BAT für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen hinsichtlich der Arbeitszeit "die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten" Anwendung. Hierzu gehört der Regelstundenmaßerlaß für Lehrer an öffentlichen Schulen. Die dort geregelten Wochenstunden und Anrechnungen sind Teil der Arbeitszeit.

Der Kläger erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen von Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses. Nach dieser Vorschrift sind Lehrern (einschließlich der Lehrerinnen mit Teilzeitbeschäftigung), die im ersten und zweiten Jahr der Probezeit einer vorgeschriebenen Ausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Sonder-schulen teilnehmen, vier Wochenstunden auf die Unterrichtsstunden anzurechnen. Gemeint sind hier die Lehrer, die im Beamtenverhältnis auf Probe stehen. Der Tätigkeit dieser beamteten Lehrer entsprach die Tätigkeit des Klägers, der als angestellter Lehrer ebenso wie die beamteten Lehrer auf Probe an der Ausbildung für die zweite Dienstprüfung teilnahm. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes war die Ausbildung des Klägers auch im Sinne des Regelstundenmaßerlasses "vorgeschrieben", wie der Senat in seinem Urteil vom 16. April 1980 (AP Nr. 16 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) näher begründet hat.

Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses erfaßt jedoch nicht teilzeitbeschäftigte Lehrer, deren Arbeitszeit nicht wegen der Betreuung oder Pflege eines in ihrem



- 10 -

Haushalt lebenden Angehörigen ermäßigt wurde. Aus der Erwähnung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte in Abschn. C Nr. 10 sowie in Abschn. B Nr. 1 und 3 des Erlasses ist zu entnehmen, daß der Erlaß zwischen vollbeschäftigten Lehrern und Lehrern mit Teilzeitbeschäftigung trennt. Wenn in Abschn. C Nr. 10 ausdrücklich Lehrerinnen mit Teilzeitbeschäftigung einbezogen werden, so bedeutet dies, daß nach dem Wortlaut von Abschn. C Nr. 10 die übrigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte nicht von dieser Vorschrift erfaßt werden. Die Beschränkung auf teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen erklärt sich daraus, daß der Erlaß unmittelbar nur für die beamteten Lehrer erging und im Zeitpunkt seiner Bekanntmachung (Fassung vom 26. Januar 1971) nur für weibliche Beamte mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren eine Teilzeitbeschäftigung möglich war (§ 213 LBG Baden-Württemberg vom 27. Mai 1971 - Gesetzblatt S. 225 -). Durch die im Jahre 1979 wieder außer Kraft getretene Neufassung des § 213 LBG Baden-Württemberg vom 2. April 1974 (Gesetzblatt S. 153) ist auch anderen Beamten eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht worden. Danach kann einem Beamten auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden, wenn er mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren oder einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt. Es liegt nahe, Abschn. C Nr. 10 des angeführten Erlasses auch auf diesen Personenkreis anzuwenden. Der Kläger ist aber mit solchen Beamten nicht vergleichbar. Seine Teilzeitbeschäftigung ist nicht eingeführt worden, damit er einen in seinem Haushalt lebenden Angehörigen betreuen oder pflegen kann. Für eine Ausdehnung des Abschn. C Nr. 10 auf Beamte mit Teilzeitbeschäftigung, die nicht die Voraussetzungen des § 213 LBG Baden-Württemberg a. F. erfüllen,

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

ist kein Raum. Nur unter den Voraussetzungen des § 213 LBG Baden-Württemberg a. F. kann einem Beamten eine Teilzeitbeschäftigung eingeräumt werden. Damit erfüllt der Kläger nicht die Voraussetzungen des Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses für die Anrechnung von Ausbildungszeiten auf Unterrichtsstunden bei einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft.

Da es somit keine mit dem Kläger vergleichbaren Beamten gibt und der Arbeitsvertrag die Anrechnung von Seminarstunden auf die Unterrichtsstunden nicht regelt, enthält die tarifliche Regelung in SR 2 1 Nr. 3 BAT hinsichtlich der Anrechnung von Seminarstunden auf die Unterrichtsstunden für die teilzeitbeschäftigten Lehrer, deren Arbeitszeit nicht auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 213 LBG Baden-Württemberg a. F. herabgesetzt wurde, eine Lücke. Dementsprechend hat der Senat in seiner Entscheidung vom 16. April 1980 (AP Nr. 16 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen gezogen. Handelte es sich um eine bewußte Lücke der Tarifvertragsparteien, durften die Gerichte schon aus diesem Grunde die Lücke nicht schließen. Denn dann hätten die Tarifvertragsparteien für das Land Baden-Württemberg die Regelung der Anrechnung von Seminarstunden auf die Unterrichtsstunden der teilzeitbeschäftigten Lehrer, die nicht zum Personenkreis des § 213 LBG Baden-Württemberg a. F. gehören, bewußt einer anderen Bestimmung überlassen und eine tarifliche Regelung auch dann nicht gewollt, wenn eine solche Regelung fehlt (vgl. BAG 4, 156 [165] = AP Nr. 3 zu § 9 TVG; Wiedemann-Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl. 1977, § 1 Rz. 417). Unter dieser Voraussetzung würden die Gerichte sich über den Willen der Tarifvertragsparteien hinwegsetzen, wenn sie gleichwohl die tarifliche Regelung durch eine Lückenausfüllung ergänzten. Das wäre mit der durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Tarifautonomie unvereinbar.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Auch eine unbewußte tarifliche Regelungslücke kann der Senat im vorliegenden Fall nicht schließen. Die Annahme einer solchen unbewußten Regelungslücke liegt dann nahe, wenn davon ausgegangen wird, daß die Tarifvertragsparteien bei Abschluß der SR 2 1 BAT im Jahre 1961 annahmen, daß es hinsichtlich der Arbeitszeit der Angestellten stets entweder entsprechende Arbeitszeiten der vergleichbaren Beamten gebe oder eine einzelvertragliche Regelung getroffen werde. Unbewußte Regelungslücken sind zwar unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und unter Berücksichtigung dessen zu schließen, wie die Tarifvertragsparteien die betreffende Frage bei objektiver Betrachtung der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge zum Zeitpunkt des Tarifvertragsabschlusses voraussichtlich geregelt hätten, falls sie an den nicht geregelten Fall gedacht hätten (BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie; Wiedemann-Stumpf, aaO, § 1 Rz. 418 mit weiteren Nachweisen). Das setzt aber voraus, daß hinreichende und vor allem aber auch sichere Anhaltspunkte für eine solche vermutete Leistungsbestimmung durch die Tarifvertragsparteien gegeben sind, oder daß nur eine ganz bestimmte Regelung billigem Ermessen entspricht, sie damit nach Treu und Glauben und objektiver Betrachtung der maßgebenden Zusammenhänge geboten ist und deshalb davon ausgegangen werden kann, daß sich die Tarifvertragsparteien einer solchen zwingend gebotenen Regelung nicht entzogen hätten. Bestehen hingegen keine sicheren Anhaltspunkte dafür, welche Regelung die Tarifvertragsparteien getroffen hätten und sind verschiedene Regelungen denkbar, die billigem Ermessen entsprechen, kann ein mutmaßlicher Wille der Tarifvertragsparteien nicht festgestellt werden und ist folglich keine Ausfüllung der Tariflücke durch das Gericht möglich. Die Gerichte für Arbeitssachen sind nämlich nicht befugt, in die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Gestaltungsfreiheit der Tarifvertragsparteien korrigierend und ergänzend einzugreifen und eine Aufgabe zu übernehmen, die das Grundgesetz (Art. 9 Abs. 3 GG) allein den Tarifvertragsparteien zugewiesen hat (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie). So verhält es sich im vorliegenden Fall.

Es sind hier keine sicheren Anhaltspunkte dafür ersichtlich, wie die Tarifvertragsparteien die Anrechnung von Seminarstunden auf die wöchentlichen Unterrichtsstunden geregelt hätten. Ferner gibt es auch nicht nur eine (dem Kläger günstige) denkbare Regelung, die billigem Ermessen entspräche. Darauf hat schon der Senat in seinem Urteil vom 16. April 1980 (AP Nr. 16 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) hingewiesen, wenn er ausgeführt hat, es sei sachlich gerechtfertigt, vollbeschäftigten Lehrkräften und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Sinne von § 213 LBG Baden-Württemberg a. F. für die Teilnahme an Seminarveranstaltungen vier Wochenstunden Unterricht anzurechnen, anderen teilzeitbeschäftigten Lehrern jedoch nicht. Vollbeschäftigte Lehrkräfte würden ohne eine Anrechnung von Ausbildungszeiten über die volle Arbeitszeit hinaus mit Ausbildungsveranstaltungen belastet. Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften stehe hingegen genügend Freizeit zur Verfügung, die sie für Ausbildungszwecke verwenden könnten. Dies rechtfertigt es, ihnen für die Teilnahme an Seminaren grundsätzlich keine Unterrichtsstunden anzurechnen. Denjenigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, die im Interesse ihrer Familie von sich aus auf eine mögliche Vollbeschäftigung verzichten, weil sie einen nahen Angehörigen im Haushalt zu betreuen oder zu pflegen haben, werden zwar nach Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses Seminarzeiten auf die Unterrichtsstunden angerechnet. Der sachliche Grund hierfür liegt aber darin, daß den in Betracht kommenden Lehrern durch die Anrechnungsvorschrift ein Anreiz gegeben werden soll,



- 14 -

eine Teilzeitbeschäftigung zu beantragen. Damit verwirklicht der Erlaß insoweit in besonderer Weise den durch Art. 6 GG gebotenen Schutz der Familie und erleichtert den Eltern die ihnen durch Art. 6 Abs. 2 GG auferlegte Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Dies rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte im Sinne von § 213 LBG Baden-Württemberg a. F. einerseits und der übrigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte andererseits.

Dem Kläger ist zwar zuzugeben, daß auch eine volle oder teilweise Anrechnung von Seminarstunden auf seine Unterrichtsstunden nicht unbillig wäre. Es ist aber Sache der Tarifvertragsparteien, unter mehreren denkbaren Regelungen, die billigem Ermessen entsprechen, diejenige Regelung zu treffen, die ihnen am meisten zusagt. Den Gerichten für Arbeitssachen ist es verwehrt, nach eigenem billigen Ermessen Tariflücken zu schließen, die auch durch eine andere billigem Ermessen entsprechende Regelung geschlossen werden könnten. Damit würden die Gerichte wiederum eine Regelungsaufgabe übernehmen, die das Grundgesetz in Art. 9 Abs. 3 den Tarifvertragsparteien zugewiesen hat, und auf diese Weise verfassungswidrig in die Tarifautonomie eingreifen.

Wenn - wie hier - die Tarifvertragsparteien untätig bleiben und eine Tariflücke nicht schließen, die auch von den Gerichten für Arbeitssachen wegen der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten nicht geschlossen werden kann, entsteht dadurch kein rechtloser Zustand. Vielmehr gilt dann dasselbe, was für die zahlreichen Lebenssachverhalte eines Arbeitsverhältnisses gilt, die von den Tarifvertragsparteien für ihren Bereich nicht geregelt wurden. Tariflich

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht geregelte Rechtsfragen sind hier danach zu beurteilen, wie sie nach gesetzlichen oder anderen Rechtsvorschriften oder nach vertraglichen Vereinbarungen geregelt sind. Diese Prüfung ergibt vorliegend, daß weder eine Rechtsvorschrift noch der Arbeitsvertrag der Parteien eine Anrechnung von Seminarstunden auf die Unterrichtsstunden des Klägers vorsah.

Eine gesetzliche Anrechnungsvorschrift gibt es nicht. Der Kläger hatte auch keinen gesetzlichen Anspruch gegen das beklagte Land auf bezahlte Freistellung vom Unterricht zur Teilnahme an der Seminausbildung, wie der Senat in seinem Urteil vom 16. April 1980 (AP Nr. 16 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) näher ausgeführt hat. In diesem Urteil hat der Senat ferner im einzelnen begründet, daß dem teilzeitbeschäftigten Lehrer auch keine Ausbildungsvergütung für die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen zusteht und sich für den Lehrer wegen der Teilnahme an dieser Ausbildung ferner keine Vergütungsansprüche aus Art. 11 der Verfassung Baden-Württemberg herleiten lassen. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

Schließlich kann der Kläger einen Anspruch auf Anrechnung von Ausbildungszeiten auf die vereinbarten Unterrichtsstunden auch nicht auf seinen Arbeitsvertrag stützen. Nach § 2 des Arbeitsvertrages ist die Anwendung des BAT vereinbart, der aber in SR 2 1 nur auf die beamtenrechtlichen Bestimmungen und damit auf den Regelstundenmaßerlaß verweist, dessen Vorschriften jedoch keinen Anspruch des Klägers auf Anrechnung von Ausbildungszeiten ergeben. Auch § 5 des Arbeitsvertrages nimmt nur Bezug auf den Regelstundenmaßerlaß.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann
Imdahl

Dr. Feller
Dr. Koffka

Dr. Etzel

